CAISSE DE COMPENSATION
DU CANTON DU VALAIS
AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS

Tél. 027 607 55 19

www.avs.vs.ch
info@avs.vs.ch

Lohnabrechnung für das Jahr 2026

Um die Bearbeitung Ihrer jährlichen Lohnabrechnung zu optimieren, geben wir Ihnen einige wichtige Informationen.

Die Lohnabrechnung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Informationen enthalten:

- Angabe sämtlicher ausbezahlter Bruttolöhne
- Vollständige Liste der im Kalenderjahr beschäftigten Mitarbeiter (AHV-Nr., Name, Vorname)

Zusätzliche Informationen sowie ein Beispiel einer Arbeitgeberabrechnung finden Sie auf www.avs.vs.ch, unter « Versicherungen / AHV-Beiträge / Arbeitgebende und Arbeitnehmende ».

Frist zum Einreichen der Lohnabrechnung

Die Lohnabrechnung 2025 muss **bis spätestens am 30. Januar 2027** eingereicht werden.
Um Mahnspesen oder Verzugszinsen (geschuldet ab dem 1. Tag des Monats nach Ablauf der Abrechnungsperiode) zu vermeiden, ist diese Frist einzuhalten.

AHV Nummer (SVN)

Diese **13-stellige Nummer** finden Sie auf der Sozialversicherungskarte des Versicherten sowie auf der Krankenkassenkarte. Ist diese Nummer nicht bekannt, ist es zwingend erforderlich, auf der Lohnabrechnung das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und die Nationalität der versicherten Person anzugeben.

Landwirtschaft - Personalkategorie

Wird der Lohn in der Landwirtschaft bezahlt muss in der Spalte ergänzt werden :
"**A**" für Mitarbeiter die nicht mit dem Betriebsleiter in gerader auf- oder absteigender Linie verwandt sind
"**B**" für Mitarbeiter die mit dem Betriebsleiter in gerader auf- oder absteigender Linie verwandt sind

Arbeitskanton

Für die Familienzulagen von Mitarbeitern, die in einer Filiale ausserhalb des Kantons Wallis beschäftigt werden, geben Sie bitte die Initialen des betreffenden Kantons an.

Beschäftigungsperiode

Wenn der Mitarbeiter während dem ganzen Kalenderjahr beschäftigt wurde, ist die Periode 01.01 (Anfangsdatum) und 31.12 (Enddatum) einzutragen. Falls die Beschäftigung nicht während dem ganzen Kalenderjahr dauerte, sind die genauen Beschäftigungsmonate einzutragen.

Bruttolohn AHV/IV/EO/ (Bar- und Naturallohn)

Es ist der für die AHV massgebende Bruttolohn einzutragen, einschliesslich Feiertagsentschädigungen sowie Trinkgelder, Gratifikationen, 13. Monatslohn usw.

Die vom Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezahlten Leistungen (z.B. Vorruhestand), unterliegen im Prinzip der AHV.

Nichtpflichtige Löhne sind nicht zu deklarieren (z.B. Löhne von Versicherten, die das 17. Altersjahr noch nicht erfüllt haben).

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen je Arbeitsverhältnis einen Freibetrag von **CHF 1'400.-** pro Monat (oder **CHF 16'800.-** pro Jahr), auf dem keine AHV/IV/ EO-Beiträge abgerechnet werden. Diese Personen haben allerdings ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Für Personen welche auf den Freibetrag verzichtet haben, kreuzen Sie das Kästchen an und deklarieren in der Spalte AHV/IV/EO den gesamten Bruttolohn einschliesslich des Freibetrages

Detaillierte Informationen über den massgebenden Lohn, den Naturallohn, den geringfügigen Lohn und den Lohn von Familienmitglieder welche im landwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsleiters arbeiten sowie über die anzuwendenden Ansätze finden Sie auf www.avs.vs.ch unter « Versicherungen AHV / Beiträge / Arbeitgebende und Arbeitnehmende».

Arbeitslosenversicherung (ALV I)

Die ALV-Beiträge werden grundsätzlich vom gleichen Lohn erhoben, der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebend ist. Der ALV I-Beitrag von 2.2% jedoch nur bis zu einem monatlichen Betrag von **CHF 12'350.-** oder jährlichen Höchstbetrag von **CHF 148'200.-.**

Von der ALV-Beitragspflicht befreit sind :

- Angestellte, die das AHV-Referenzalter erreicht haben, sind befreit
- Der Ehepartner des landwirtschaftlichen Betriebsleiters
- Die Blutsverwandten des landwirtschaftlichen Betriebsleiters in gerader auf- oder absteigender Linie sowie ihre Ehefrauen; die Schwiegersöhne des landwirtschaftlichen Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden

Erfassungskontrolle BVG und UVG

Die Rubriken « BVG Unternehmen » und « UVG Versicherung » müssen falls erforderlich vervollständigt oder angepasst werden. Die aktuellen Informationen müssen der Ausgleichskasse jährlich übermittelt werden.

Unternehmen ohne Mitarbeiter

Wurden keine Löhne ausbezahlt, ist das Kästchen oben links auf dem Formular anzukreuzen und uns **bis am 30. Januar 2027 datiert und unterschrieben** zu retournieren.

Online Service – E-Business

Um die Arbeiten der Lohnabrechnung zu vereinfachen, haben Sie die Möglichkeit die Informationen auf unserer Plattform **E-Business** (www.avs.vs.ch) online auszufüllen.

- Erfassung und Übermittlung der jährlichen Lohnabrechnung (JLM)

Die Kasse kann die Lohndaten auch über den Verteiler **Swissdec** erhalten.

Akontozahlungen – Schlussabrechnung

Nächste Schritte :

- Zahlung der Akontorechnung 2026 (Frist 10. Januar 2027)
- Abgabe der Lohnabrechnung 2026 (Frist 30. Januar 2027)

Sie erhalten alsdann die Schlussabrechnung 2026 (Rechnung oder Beitragsrückerstattung) so rasch wie möglich.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG BEITRÄGE

Merkblatt 2.01